

# RS Vwgh 1993/5/25 93/04/0052

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §56;

GewO 1973 §198 Abs5 idF 1988/399;

## Rechtssatz

§ 198 Abs 5 GewO 1973 bietet keine Deckung für den bescheidmäßigen Ausspruch, daß eine Vorverlegung der Sperrstunde nur befristet für eine bestimmte Zeit oder für bestimmte Zeiträume zu gelten habe.

## Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993040052.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)